

t.311 Kongo 13 - PI/ki

20. März 1970

GE	GR			2/3	Herrn Minister Gelzer
Datum 20.3	24.3			2/3	Herrn Vizedirektor E. Moser, Handelsabteilung
Visa	gr			gr	Herrn O. Hafner
					Herrn B. de Riedmatten
EPD	20.3.70	17			
Ref.	p. B. 55.40. (Kongo/GR)				

s.c.41. Congo. 111.0.1

s.c.41. Congo. 157.0.1

Abkommen über technische Zusammenarbeit mit Kongo-Kinshasa

Nach Rücksprache mit Herrn Minister Gelzer habe ich heute Herrn Vizedirektor Moser angerufen, der vorgeschlagen hatte, anlässlich des Besuches von Bundesrat Graber in Kinshasa wenn möglich ein Handelsabkommen, ein Investitionsschutzabkommen und ein Abkommen über technische Zusammenarbeit zu unterzeichnen.

Vorerst kläre ich ab, dass es sich nicht etwa um ein dreiteiliges Abkommen, sondern um drei verschiedene Abkommen handelt. Der Kongo legt, wie wir aus früheren Verhandlungsphasen wissen, Wert auf getrennte Abkommen.

Wir waren nie sehr begeistert über ein Abkommen über technische Zusammenarbeit mit dem Kongo, denn solche Abkommen implizieren, wenn auch nicht streng rechtlich so doch dem Sinne nach, ein grösseres Volumen an technischer Zusammenarbeit. Unsere Erfahrungen mit dem Kongo sind aber nicht die besten, und wir beabsichtigen nicht, aus diesem Land einen Schwerpunkt der technischen Zusammenarbeit zu machen. Wir opponieren aber einem solchen Abkommen nicht, wenn es beim Stand unserer Gesamtbeziehungen zum Kongo als wünschenswert erscheint.

Herr Moser hat einen Entwurf für ein Handelsabkommen bereit. Es wäre nun Sache der zuständigen Stellen des EPD, d.h. der Rechtsabteilung für das Investitionsschutzabkommen und der Technischen Zusammenarbeit für das Abkommen über technische Zusammenarbeit ihrerseits die Entwürfe bereitzustellen, die als Verhandlungsgrundlage dienen würden.

Ferner stellt sich die Frage, wer die Verhandlungen führen soll. Sollten die Abkommen durch Herrn Bundesrat Graber in Kinshasa unterzeichnet werden, so ist die Zeit sehr knapp. Wir müssten dann in aller Eile unsere Botschaft beauftragen, die Verhandlungen zu führen. Es ist aber durchaus möglich, dass unter einem gewissen

Zeitdruck eher Ergebnisse zu erzielen sind, als wenn man eine unbeschränkte Zeit vor sich hat. Eine andere, offenbar von Herrn Moser ins Auge gefasste Möglichkeit bestünde darin, dass Herr Moser die Verhandlungen über alle drei Abkommen führen würde, eventuell unter Verlängerung seines Aufenthaltes in Kinshasa. Die Unterzeichnung könnte dann z.B. anlässlich des einige Wochen später stattfindenden offiziellen Einweihungsflugs Kinshasa-Schweiz durch den betreffenden kongolesischen Minister in Bern vorgenommen werden.

Es wird vereinbart, dass über alle diese Fragen eine Besprechung unter den beteiligten Stellen stattfindet, und zwar möglichst bald. Herr Moser wird in diesem Sinne mit Minister Gelzer sprechen. Unsererseits würden wir wahrscheinlich Herrn de Riedmatten an diese Sitzung delegieren. Es muss auch mit Herrn Bundesrat Graber gesprochen und eine Ermächtigung des Bundesrates eingeholt werden (letzter Termin: Sitzung des Bundesrates vom 1. April).

Wir legen grossen Wert darauf, dass zwischen dem Abkommen über technische Zusammenarbeit und den andern Abkommen kein Junktim geschaffen wird. Es diskreditiert die schweizerische Entwicklungshilfe, wenn sie lediglich dazu benützt wird, Handels- oder andere Vorteile einzutauschen. Wir möchten nicht noch einmal die Verhandlungen über das Abkommen über technische Zusammenarbeit nur deshalb abbrechen, weil ein anderes Abkommen (seinerzeit war es das Luftabkommen) nicht zustandekommt. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Verhandlungen über das TZ-Abkommen separat zu führen sind und der Abschluss des Abkommens nicht notwendigerweise vom Erfolg der Verhandlungen auf anderen Gebieten abhängig gemacht wird.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

Technische Zusammenarbeit

l. A.

R. Furubini